



## VERFAHRENSHINWEIS ZUR ABGRENZUNG ANRECHENBARER FORTBILDUNGEN NACH § 2 ABSATZ 2 SATZ 3 FBO

Bei der vorliegenden Handreichung handelt es sich um eine unverbindliche Entscheidungshilfe im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 3 der Fortbildungsordnung. Sie dient der Orientierung bei der Einordnung von Fortbildungsangeboten im Hinblick auf deren Anerkennungsfähigkeit gemäß den Vorgaben der Fortbildungsordnung sowie der Anlage 1.

Das enthaltene Prüfraster unterstützt dabei, gesetzlich verpflichtende Fortbildungen von solchen Angeboten abzugrenzen, die – obwohl sie auf einer anderen gesetzlichen Grundlage beruhen – grundsätzlich als anererkennungsfähig gelten können.

Hinweis: Es besteht die Möglichkeit, im laufenden Zweijahreszeitraum eine unverbindliche Einschätzung zur Bepunktung eines konkreten Fortbildungsangebotes bei der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz einzuholen.

| FORTBILDUNGSTHEMA  | ANRECHNUNGSFÄHIGKEIT   |
|--|------------------------|
| Arbeitsschutz u. Unfallverhütung   | Nicht anrechnungsfähig |
| Brandbekämpfung u. Evakuierung   | Nicht anrechnungsfähig |
| Datenschutz u. Datensicherheit   | Nicht anrechnungsfähig |
| Hygiene u. Infektionsprävention (Pflegefachpersonen, Hygienebeauftragte)                                 | Anrechnungsfähig       |
| Rezertifizierung Hygiene u. Infektionsprävention<br>(Krankenhausthygieniker: innen, Hygienefachpersonen) | Anrechnungsfähig       |
| Notfallmanagement<br>(Erste-Hilfe/Basic-Life-Support)  | Anrechnungsfähig       |
| Notfallmanagement (Advanced Life Support [ACLS]/Mega-Code Training)                                      | Anrechnungsfähig       |
| Anwendereinweisung gemäß Medizinprodukte-Betreiberverordnung<br>(z. B.: Geräteeinweisung)                | Nicht anrechnungsfähig |
| Wundmanagement   | Anrechnungsfähig       |
| Rezertifizierung Wundmanagement (z. B.: ICW)   | Anrechnungsfähig       |
| Rezertifizierung Praxisanleitung   | Anrechnungsfähig       |

>> Nach Maßgabe des derzeitigen Recherchestandes handelt es sich hierbei um die gegenwärtig bekannten Fortbildungsangebote, die auf einer anderen gesetzlichen Grundlage beruhen und gemäß § 2 Absatz 2 Satz 3 der Fortbildungsordnung im Hinblick auf ihre Anrechnungsfähigkeit zu berücksichtigen sind; zugleich kann nicht ausgeschlossen werden, dass künftig weitere Fortbildungsangebote in dieser Übersicht ergänzt werden.